

# M o t i v e

zum

revidirten Entwurfe

des

# Provincial-Rechts

des

Fürstenthums Minden,  
der Grafschaft Ravensberg

und

des Amts Neckenberg.

---

Berlin, 1841.

## Vorbemerkung.

Schon in den beiden letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts hat sich die damalige Königl. Regierung zu Minden, als Landesjustiz-Collegium der Provinz, damit beschäftigt, das Provinzial-Recht des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, mit welcher letztern späterhin auch die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 an die Krone Preußen abgetretene Abtei Herford vereinigt wurde, zu sammeln und festzustellen. Aus jener Zeit liegen in großer Zahl Berichte der Unterbehörden über die bestehenden provinziellen und örtlichen Rechte und Gewohnheiten, und namentlich auch mehrere umfassende Entwürfe vor, z. B. einer aus dem Jahre 1794, von dem Ober-Bürgermeister

Richter und Rath zu Bielefeld. Aus diesen Materialien wurden bei der Königl. Regierung zuerst besondere Entwürfe zu den einzelnen Rechts-Instituten ausgearbeitet, unter welchen namentlich der Entwurf des Regierungs-Präsidenten von Arnim über die eheliche Gütergemeinschaft aus dem Jahre 1802 hervorzuheben ist. Der Präsident von Arnim verfaßte dann auch den Hauptentwurf, der im Jahre 1803 vollendet wurde und 125 Zusätze zu den entsprechenden Stellen des Allgem. Landrechts enthielt. Doch faßten mehrere dieser Zusätze wieder eine große Zahl von Paragraphen unter sich. — Das Gesetz über den bürgerlichen Grundbesitz ward indeß damals von dem Hauptentwurfe ausgeschlossen, indem dieserhalb auf ein Specialgesetz, nämlich auf die Eigenthums-Ordnung verwiesen wurde.

In dieser Lage verblieb das Werk, bis die Ereignisse des Krieges diese Provinzen vom preussischen Staate losrißen. Dieselben wurden in Folge des Tilsiter Friedens zu dem neu errichteten Königreiche Westphalen geschlagen, der größere Theil davon jedoch am Ende des Jahres 1810 als ein Theil der hanseatischen Departements (der Ober-Ems) mit dem Französischen Kaiserreiche vereinigt. (Vergl. hierüber die amtliche Darstellung des D. L. G. zu Paderborn in den Jahrb. für Preussische Gesetzgebung, B. 17, S. 357 — 379.

Vom 1. Januar 1808 an galt dort der Code Napoleon, und namentlich verlorer durch ihn auch alle provinzialgesetzliche Bestimmungen über solche Gegenstände, worüber er selbst Vorschriften enthielt, ihre gesetzliche Kraft.

Diese Verordnung ist in dem Patente vom 9. September 1814, wodurch das Preussische Recht vom 1. Januar 1815 an wieder eingeführt wurde, beibehalten und schon hiernach mußte die Redaction des Provinzial-Rechts wesentlich anders ausfallen, als die ältere, oben erwähnte. Außerdem aber enthält der ältere Hauptentwurf nicht bloß wirklich bestehende Rechtsgrundsätze, sondern auch vielfache Bestimmungen, welche anscheinende Lücken ausfüllen sollten, ohne grade bereits gesetzlich begründet zu sein. In dieser Beziehung ist bei der Sammlung und Abfassung des jetzt noch bestehenden Provinzial-Rechts ebenfalls ein anderer Grundsatz befolgt, nämlich der, daß der Entwurf selbst nur das wirklich gültige, aber auch das ganze noch gültige Provinzial-Recht darzustellen habe. Der weiteren Vervollständigung sollte es vorbehalten bleiben, Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen, die im Interesse der Provinz zweckmäßig scheinen möchten.

Außerdem sind im Allgemeinen auch die Local-Observanzen ausgeschlossen geblieben, da der vollständigen Sammlung derselben sich unüberwindliche

Schwierigkeiten entgegenstellten. Nur in einzelnen Fällen, namentlich bei der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, schien es nothwendig, die in einzelnen Städten hergebrachten Abweichungen von den in der ganzen Provinz gültigen Regeln dieses Instituts gleich mit aufzunehmen. Endlich sind noch alle rein polizeiliche Bestimmungen übergangen — so wie auch in Betreff einiger Materien, z. B. in Betreff der Wege, der Jagd, der Forsten auf die darüber bestehenden besondern Verordnungen verwiesen worden ist, worüber die Gründe in den Motiven besonders angegeben sind.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten hatte das Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision den Land- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Paul Wigand zu Hörter, jetzt Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Wehlar, mit der Sammlung der Provinzial-Gesetze im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichtes zu Paderborn, und der Ausarbeitung eines Entwurfs, namentlich auch des Provinzial-Gesetzbuchs für das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und das ehemals Osnabrücksche Amt Reckenberg beauftragt. Er hat dem zu ihm gehegten, durch ein früheres rechtsgeschichtliches Werk bereits begründeten Vertrauen vor allen durch die Bearbeitung der beiden wichtigsten provinzial-rechtlichen Institute, des Minden-Ravensberg'schen Colonat- und

Gütergemeinschafts-Rechts würdig entsprochen. Diese Arbeit ist im Jahre 1834 unter dem Titel:

„Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg, nebst der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung aus den Quellen dargestellt“

in 2 Bänden in Druck erschienen (Leipzig bei Brockhaus).

Sein Entwurf der übrigen provinzial-rechtlichen Bestimmungen ist unter dem Titel:

„Provinzialrecht des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, mit Ausschluß der ehelichen Gütergemeinschaft und des Colonat- und Meyerrechts in Zusätzen und Ergänzungen zum A. L. R.“

auf Veranlassung des Justiz-Ministeriums im Jahre 1840 als Manuscript gedruckt.

Beide Entwürfe sind hiernächst von dem Geheimen Justiz- und Oberlandes-Gerichts-Rathe Mark zu Paderborn, als Commissarius des Justiz-Ministeriums zur Gesetzrevision, mit Deputirten des Westphälischen Landtages

1. dem Regierungs-Chef-Präsidenten a. D. Freiherrn von der Horst
2. dem Conservateur Mintelen zu Paderborn,
3. dem Colon Verleger

und dem Regierungs-Rathe v. Mauderode als Abgeordneten der Königl. Regierung zu Minden zur Prüfung und zur Berathung gezogen.

Der Commissarius des Justiz-Ministeriums hat hierauf mit Berücksichtigung dieser Berathungs-Verhandlungen drei neue Entwürfe ausgearbeitet, nämlich einen über das Colonat- und Meyer-Recht, einen über die eheliche Gütergemeinschaft und einen über die übrigen Rechts-Materien. In dem gegenwärtigen, bei dem Justiz-Ministerium auf jenen Grundlagen ausgearbeiteten Entwürfe sind dieselben zu einem Entwürfe verschmolzen.

Berlin, den 1. Februar 1841.

**v. Kamps.**

**Erste Abtheilung.**

---

**M o t i v e**

zum

revidirten

**Entwurf des Provinzial-Rechts**

des

**Fürstenthums Minden**

und

**der Grafschaft Ravensberg.**

---